## Beitragsordnung

des Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V.

#### 15.03.2010

Gemäß §6 der Satzung des Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V. haben Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Das Nähere bestimmt die nachstehende Beitragsordnung.

### § 1 Doppelmitgliedschaft

Der Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V. bietet seinen Mitgliedern die Option, eine Doppelmitgliedschaft mit dem Chaos Computer Club e.V. (CCC e.V.) einzugehen. Der Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V. übernimmt die Organisation der Mitgliedschaft, die sonst dem Mitglied obliegen würde.

#### § 1.1 Beiträge

- 1. Für Mitglieder, die die Doppelmitgliedschaft wählen, beträgt der Jahresbeitrag für den Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V. EUR 115,-.
- 2. Der Mitglieds- und Aufnahmegebühr des CCC e.V. richtet sich nach dessen jeweils gültiger Beitragsordnung.

#### § 1.2 Organisation

- 1. Mitglieder, die die Doppelmitgliedschaft wählen, sind Mitglieder in beiden Vereinen mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
- 2. Die Mitglieder bezahlen die Mitgliedsbeiträge für beide Vereine an den Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V., dieser leitet den Beitrag an den CCC e.V. weiter.
- 3. Der Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V. übermittelt die für die Mitgliederverwaltung notwendigen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, ggf. Nachweis für Ermäßigung) an den CCC e.V.

Wollen wir das? Oder ist das im ersten Anlauf zu stressig?

- 4. Endet die Mitgliedschaft im Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V., besteht die Mitgliedschaft im CCC e.V. unabhängig weiter. In diesem Fall muss die Mitgliedschaft im CCC e.V. durch das Mitglied selbstständig weiterorganisiert werden.
- 5. Die Mitgliedschaft im Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V. ist unabhängig von der Mitgliedschaft im CCC e.V.
- 6. Die Mitglieder halten ihre Mitgliedsdaten aktuell. Vorzugsweise werden Änderungen an die E-Mailadresse verwaltung@ccc-mannheim.de mitgeteilt.

# § 2 Aufnahmegebühr des Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V.

- 1. Die Aufnahmegebühr wird bei Aufnahme in den Verein fällig. Sie ist bei Stellung des Aufnahmeantrages einzuzahlen. Im Falle, dass der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
- 2. Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 10,-.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Aufnahmeantrag angenommen wurde und Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag bezahlt wurden.

# § 3 Mitgliedsbeitrag des Chaos Computer Club Kaiserslautern e.V.

- 1. Doppelmitglieder entrichten den in § 1.1.1 festgelegten Beitrag.
- 2. Mitglieder, welche keine Doppelmitglieder sind, entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von EUR 120,-.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich vollständig oder halbjährlich zur Hälfte entrichtet werden.
- 4. Der Beitrag ist binnen vier Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrages und folgend jeweils im Januar eines neuen Jahres unaufgefordert auf das Vereinskonto einzuzahlen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils im Januar und Juli zu entrichten.
- 5. Bei Aufnahme eines Mitgliedes nach dem 30.6. eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr um die Hälfte des Jahresbeitrags.
- 6. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft. Des weiteren wird für jede schriftliche Mahnung eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,-erhoben.

#### § 4 Ausnahmen

Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

### § 5 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- 1. Die Beitragsordnung wurde der Mitgliederversammlung am 15.03.2010 mit Wirkung ab sofort beschlossen.
- 2. Diese Beitragsordnung ersetzt alle vorher beschlossenen Beitragsordnungen.
- 3. Für das Jahr 2010 haben die Mitglieder ab dem Monat April für das Jahr anteilig Beiträge nach dieser Beitragsordnung zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden angerechnet.
- 4. Mitgliedern, die sich mit dieser Beitragsordnung nicht einverstanden erklären, können mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten. Die Austrittserkärung muss spätestens vier Wochen nach Inkraftreten dieser Beitragsordnung beim Vorstand eingegangen sein und bedarf der Schriftform.